Dr. Detlef Georgia Schulze

Berlin, den 10.10.2018

Offener Brief an

Staatsanwaltschaft Berlin
- Abteilung 231
Turmstraße 91

10559 Berlin

z.K.:
Herrn Justizsenator Dr. Dirk Behrendt
Salzburger Straße 21 - 25

10825 Berlin

Schreiben des Landeskriminalamtes vom 07.09.2018 zur Vorgangsnummer 180907-0818-232094

Sachaufsichtsbeschwerde und Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 170 II 1 StPO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich durch o.g. Schreiben des Landeskriminalamtes erfahren habe, führt dieses ein vereinsstrafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen mich sowie – wie ich von den Mit-Beschuldigten erfahren habe – gegen Peter Nowak und Achim Schill durch. Wie ich des weiteren im Kontext meines Offenen Briefes vom 27.09.2018 an die Generalstaatsanwältin und andere AdressatInnen von Herrn Oberstaatsanwalt Simgen bei der Generalstaatsanwaltschaft (GStA 1025/2 E-98/6; e-mails von Mo., d. 1.10.; 10:09 Uhr und Fr., d. 5.10.; 13:41 Uhr) erfahren habe, war dieses Ermittlungsverfahren sowohl bei der Generalstaatsanwaltschaft als auch bei der Staatsanwaltschaft als auch der Amtsanwaltschaft Berlin bis dahin *unbekannt*.

Auch wenn Herr Simgen zugleich mitgeteilt hat, daß dies durchaus der gängigen Praxis entspricht, muß ich mich leider derjenigen rechtswissenschaftlichen Auffassung

anschließen, die der Überzeugung ist, daß sich diese gängige Praxis „praeter, wenn nicht contra legem vollzieht“[1]. Dies gilt zumal für die vorliegende Fallkonstellation.

I. Zum Grundsätzlichen:

1. § 163 II 1 StPO bestimmt eindeutig: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft.“ Daß die „Behörden und Beamten des Polizeidienstes […] ihre Verhandlungen“ – d.h.: „*alle* dabei erwachsenen Vorgänge“[2] bzw. „Unterlagen“[3] bzw. „alles bei ihnen [den fraglichen Behörden und Beamten] entstandene Ermittlungsmaterial“[4] – „ohne Verzug der Staatsanwaltschaft“ zu übersenden haben, schließt auch *jenen* Verzug aus, der dadurch entsteht, daß die Unterlagen während der Dauer eigener Ermittlungen der Polizei angesammelt und dann erst an die Staatsanwaltschaft übersandt werden. Denn es ist in der genannten Norm – in der Sprache des ausgehenden 19. Jahrhunderts – von (*einzelnen*) „Verhandlungen“ und nicht erst von dem *Ergebnis* der Ermittlungen die Rede.

> „Diese Formulierung [des § 163 II 1 StPO] darf nicht dahingehend missverstanden werden, die Polizei habe erst dann an die Staatsanwaltschaft heranzutreten, wenn es vorzeigbare Ermittlungsergebnisse gebe. Tatsächlich folgt schon aus der Leitungs- und Kontrollfunktion der StA, dass diese so früh wie möglich zu informieren ist, […]. Gegebenenfalls hat die Information parallel zu Ermittlungshandlungen zu erfolgen, die aus Gründen des drohenden Beweismittelverlustes nicht warten können.“ (Wohlers, in: *SK-StPO*. Bd. III, 2011[4], § 163, RN 18 m.w.N.)

> „Dem § 163 Abs. 3 [inzwischen: Abs. 2] läßt sich […] nicht die ‚Regel’ entnehmen, daß die Polizei erst alle ihr erforderlich erscheinenden Ermittlungen abschließt, um dann erst der Staatsanwaltschaft das gesamte Material der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Gegen diese oft geübte Praxis vgl. oben Vorbem. 3 zu diesem Abschnitt.“ (Schmidt, *StPO und GVG*. Teil II, 1957, § 163 StPO, RN 10)
> In der genannten Vorbemerkung hieß es m.w.N.: „Der vielfach, besonders in Großstädten eingerissene Brauch, daß die Polizei ohne Kontakt mit der Staatsanwaltschaft die Ermitt-

---

1 Nachweise bei Erb, in: LR, *StPO*, Bd. 5. Teilbd. 2, 2018[27], § 163, RN 30, FN 83. Außer von den dort Genannten wird der Vorwurf einer Praxis *contra legem* auch u.a. von Kretschmer, in: Radtke/Hohmann, *StPO*, 2011, § 163, RN 5 erhoben.
Dies war jedenfalls Ende der 1980er Jahre noch die überwiegende Meinung: „Die Vorschrift wird von der vorherrschenden Meinung so verstanden, daß sie ihrem Wortlaut nach die Polizei nur dazu ermächtige, diejenigen Ermittlungsmaßnahmen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten, und daß die in der Praxis verbreitete weitergehende polizeiliche Ermittlungstätigkeit […] praeter legem erfolge.“ (Rieß, in: LR, *StPO*, 1989[24], § 163, RN 24) Mittlerweile haben Teile der Wissenschaft vor der gegenteilige Praxis kapituliert, was freilich den Wortlaut der StPO – und damit das geltende Recht – nicht zu ändern vermag.

2 Erb, in: LR, *StPO*, Bd. 5. Teilbd. 2, 2018[27], § 163, RN 76.

3 ebd., RN 2: „Übersendung der bei ihr entstandenen Unterlagen“.

4 Schmidt, *StPO und GVG*. Teil II, 1957, § 163 StPO, RN 10.

lungen beliebig lange durchführt, so daß der Staatsanwaltschaft nur noch die Entscheidung über die Einstellung oder Anklageerhebung verbleibt, steht im Widerspruch zum Sinn der §§ 151, 152, 158 ff., insb. 161, 163 Abs. 3 StPO."

„Gem. Abs. 2 S. 1 hat die Polizei ihre Verhandlungen ohne Verzug der StA zu übersenden. Mit dieser Vorlagepflicht soll sichergestellt werden, dass die StA als ‚Herrin des Ermittlungsverfahrens' vollständig informiert wird. Nur so ist sie in der Lage, ihre Sachleitungsbefugnis wahrzunehmen und die Ermittlungen zu leiten oder auch selbst wahrzunehmen" (Zöller, in: *HK-ZPO*, 2012[5], § 163, RN 20)

„Nur wenn die Polizei die Verdachtshinweise und ersten Erkenntnisse unmittelbar nach den notwendigen Sofortmaßnahmen an die StA weiter gibt, kann diese darüber befinden, ob sie sich einschalten will, sich auf einzelne Weisungen beschränkt oder ob sie die Polizei selbständig weiter ermitteln lässt. Nur durch rechtzeitige Information kann sie [die StA] die Rechtsförmigkeit der polizeilichen Ermittlungen überwachen […]. Diese Kontroll- und Entscheidungskompetenz darf die Polizei der StA nicht entziehen, weshalb Abs. 2 S. 1 es – ungeachtet abw. polizeilicher Usancen – untersagt, die Anklagebehörde über die untersuchten Fälle erst nach Ausermittlung zu instruieren […]." (Klöbel, in: *MüKo-StPO*, 2016, § 163, RN 35 m.w.N.)

„Die Polizei hat […] alle Vorgänge unter Einschluss der polizeilichen Spurenakten der Staatsanwaltschaft ohne schuldhaftes Zögern zu übersenden oder zumindest zur Kenntnis zu geben. Ohne diese Kenntnis ist eine gleichmäßige Strafverfolgung unter Leitung der Staatsanwaltschaft nicht denkbar." (Dallmeyer/Jahn, in: *Einleitung und Einstellung des Ermittlungsverfahrens*, in: Heghmanns/Scheffler, *HbStVf*, 2008, 33 [RN 93 m.w.N.])[5]

§ 163 II 1 StPO lautet eben nicht: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden *nach Abschluß ihrer Ermittlungen* ihre Verhandlungen der Staatsanwaltschaft"[6], sondern: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre

---

5 In die Richtung der genannten Autoren (wenn auch weniger präzise bzw. konsequent) auch:

- Gertler, in: Graf, *RiStBV u. Mistra*, 2015, Nr. 1 RiStBV, RN 25: „Die zurückhaltende Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei und die damit einhergehende ‚Verpolizeilichung' des Ermittlungsverfahrens […] wird […] zu Recht kritisch gesehen" (Gertler spricht außerdem von „frühzeitige[r] dem Wortlaut von § 163 Abs. 2 Satz 1 StPO gerecht werdende[r] Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei", ohne den Wortlaut allerdings als Grenze der Auslegung und damit der legalen Praxis zu bezeichnen).
- Sackreuther, in: Graf, *StPO*, 2018[3], § 160, RN 10: Es „genügt [...] nicht, wenn sie [die StA] lediglich Richtung und Umfang der von der Polizei vorzunehmenden Ermittlungen ganz allgemein vorgibt"; vielmehr erfordere „die der Staatsanwaltschaft zugewiesene Verantwortlichkeit, dass sie die ihr zustehenden Leitungs- und Kontrollbefugnisse auch effektiv ausübt".
- Griesbaum, in: *KK-StPO*, § 160, RN 3; § 163, RN 24: „Er [Der Staatsanwalt] würde […] seiner Verantwortung für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit des Ermittlungsverfahren […], nicht gerecht werden, wenn er sich […] darauf beschränken würde, nach Vorlage des Ermittlungsergebnisses nur noch über darüber zu befinden, ob Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist" (m.w.N.). „Es ist […] Aufgabe der StA, in Ausübung ihrer Sachleitung mit der Polizei abzusprechen, wie die Unterrichtung und die Aktenführung zu erfolgen hat."

6 In diese Richtung ging ein *lex ferrenda*-Vorschlag, den Mitte der 1970er Jahre – erfolglos – eine Gemeinsame Kommission von Innen- und Justizministerkonferenz unterbreitete (im Wortlaut wiedergegeben von Kuhlmann, *Gedanken zum Bericht über das Verhältnis von „Staatsanwaltschaft und Polizei"*, in: *DRiZ* 1976, 266, FN 7, Nr. 6: „*Nach Abschluß ihrer Ermittlungen* übersendet die Polizei die Ermittlungsvorgänge ohne Verzug an die Staatsanwaltschaft." [meine Hv.] – Was als *lex ferrenda*-Vorschlag scheiterte, darf nun freilich – wegen der Gesetzesbindung von Exekutive und Justiz – nicht auf die *lex lata* projiziert werden.)

Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft.“ – Mehrere Vorstöße, die geltende Fassung der StPO im erstgenannte Sinne zu ändern, scheiterten (s. noch einmal FN 6).

2. Die – inzwischen wohl überwiegende – Ansicht lautet dagegen , daß § 163 I StPO „die in § 160 der Staatsanwaltschaft zugewiesene Pflicht zur Sachverhaltserforschung […] auf die Polizei“[7] erstrecke.

- Dies ändert aber nichts daran, daß die Polizei die Staatsanwaltschaft gem. § 163 II 1 StPO „ohne Verzug“ zu informieren hat.

- Außerdem verfehlt jene mittlerweile wohl überwiegende Ansicht zu erklären, warum das Gesetz die gleiche Aufgabe zwei unterschiedlichen Behörden zuweisen sollte

  und

- verkennt auch den Wortlautunterschied zwischen § 160 I StPO, der von Erforschung des *Sachverhaltes*, und § 163 I StPO, der von Erforschung von *Straftaten* spricht[8].

Dieser Wortlautunterschied läßt sich nur dahin sinnvoll verstehen, daß es

---

Auch der daran anschließende „Vorentwurf eines Gesetzes zum Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei“ des Bundesjustizministeriums von 1978, mit dem bestimmt werden sollte, „Die Polizei übersendet ihre Vorgänge unmittelbar *nach Abschluß* der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft“ (zit. n. Geisler, *Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im heutigen deutschen Strafrecht*, in: *ZStW* 1981, 1116, FN 31 – meine Hv.), wurde *nicht* Gesetz.

7 Erb, in: LR, *StPO*, Bd. 5. Teilbd. 2, 2018[27], § 163, RN 1.

8 Ohne daß dies für den vorliegenden Fall im Moment (noch) von ausschlaggebender Bedeutung ist, sei vorgeschlagen, vor dem Hintergrund des angeführten Wortlautunterschiedes § 163 I 1 StPO dahingehend zu verstehen, daß

- die Behörden und Beamten des Polizeidienstes einerseits Straftaten zu erforschen haben, soweit die Staatsanwaltschaft das Vorliegen einer Straftat (d.h.: eines Anfangsverdachts) *bereits bejaht* hat,
  und daß
- jene außerdem alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung von Sachen, von denen *noch unklar* ist, ob sie von der Staatsanwaltschaft als Straftaten angesehen werden, zu verhüten.
  Die Zulässigkeit aller weiteren Handlung der Polizei im Bereich der Strafverfolgung hängt dagegen davon ab, ob diesen Handlungen ein Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft gem. § 161 I 2 StPO zugrundeliegt.

- der – *juristischen* – Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft unterliegt, zu beurteilen, ob zunächst ein „zureichender“ Anfangs- (§ 152 II StPO) – später: „genügender“ (*vulgo*: hinreichender) (§ 170 I StPO) – Verdacht vorliegt,

- die Polizei dagegen im Rahmen der StPO nur – kriminalistisch – zuständig ist[9], soweit die Staatsanwaltschaft bereits überhaupt das Vorliegen einer Straftat bejaht hat, oder vorläufige Maßnahmen zur „Verfahrenssicherung“[10] notwendig sind.

Der entscheidende Punkt ist insoweit, daß § 152 II StPO implizit der Staatsanwaltschaft (sie ist die *einzige* dort genannte Behörde) die Beurteilung zuweist, ob „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Straftat vorliegen; eine entsprechende Bestimmung in Bezug auf die Polizei gibt es nicht. Damit ist ausgeschlossen, daß die Polizei im Alleingang das Vorliegen eines Anfangsverdachts bejaht bzw. selbst ein Ermittlungsverfahren einleitet[11] und mehr macht als, die „keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten“ (§ 163 I 1 StPO). Spätestens *nach* – soweit möglich, auch schon *parallel* zur – Verhütung der Verdunkelung der Sache, hat die Staatsanwaltschaft zu beurteilen, ob die *Sache* überhaupt eine *Straf*sache ist und die Polizei verneinendenfalls jede weitere Tätigkeit in der jeweiligen Sache zu unterlassen.

3. Mag letzteres (I.2.) auch umstritten sein, so gilt jedenfalls auch heute noch:

> „Die StA leitet das Ermittlungsverfahren und trägt die Gesamtverantwortung für eine rechtsstaatliche, faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens, auch soweit es durch die Polizei geführt wird […]. Auf Grund dieser umfassenden Verantwortung steht der StA gegenüber ihren Ermittlungspersonen ein uneingeschränktes Weisungsrecht in Bezug auf ihre auf die Sachverhaltserforschung gerichtete strafverfolgende Tätigkeit zu

---

9 Im Sinne einer Arbeitsteilung zwischen der kriminalistischen Polizei- und der rechtlichen staatsanwaltlichen Seite des Ermittlungsverfahrens auch bereits Schlöch, in: *AK-StPO*, 1992, Vorbem. § 158, RN 26: „Zwar ist die StA aufgrund ihrer unzureichenden kriminalistischen Kompetenz nicht in der Lage, sämtliche im einzelnen erforderlichen Ermittlungen selbst durchzuführen; dies ist die Aufgabe der Polizei. […]. Aber auch wenn die StA keine eigenen Ermittlungen durchführt, obliegt ihr die Aufgabe über die Rechtsförmigkeit eines jeden Ermittlungsverfahrens zu wachen […].“ (m.z.w.N. für den zweiten zitierten Satz).

10 Geisler, *Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im heutigen deutschen Strafrecht*, in: *ZStW* 1981, 1116.

11 Vgl.

- Beulke, in: LR, *StPO*, 2008[26], § 152, 33: „Dieses Einschreiten [i.S.v. § 152 II StPO] ist der Sache nach stets ein Ermittlungsverfahren.“
  und auch schon:
- Schmidt, *StPO und GVG*. Teil II, 1957, § 152 StPO, RN 10: „Das von Abs. 2 geforderte Einschreiten leitet das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren […] ein […].“

> […].“ Erforderlich ist, daß die Staatsanwaltschaft „die ihr zustehenden Leitungs- und Kontrollbefugnisse auch effektiv ausübt“ (BGH NStZ 2009, 648 - 649 [649 m.w.N.]).
>
> „Wegen der Einheitlichkeit des Ermittlungsverfahren und der staatsanwaltlichen Leitungsbefugnis und Verantwortlichkeit unterliegt die Polizei […] den Weisungen der Staatsanwaltschaft“ (Erb, in: LR, *StPO*, Bd. 5. Teilbd. 2, 2018[27], § 163, RN 11).

Dies setzt freilich – wenn auch vielleicht nicht, daß die Bejahung eines Anfangsverdacht bzw. die Einleitung eines Ermittlungsverfahren allein durch die Staatsanwaltschaft erfolgt – mindestens voraus, daß die Staatsanwaltschaft umgehend über Ermittlungsverfahren, die die Polizei beansprucht, selbst einleiten zu dürfen, informiert wird: Ausschließlich in Bezug auf Ermittlungsverfahren, von denen die Staatsanwaltschaft *Kenntnis* hat, kann sie ihre Rolle als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ (BVerfG HRRS 2015 Nr. 430, Tz. 17; NJW 1976, 231 [231][12]; BGH wistra 2006, 25 - 28 [25 m.w.N.]; Beulke, *StPR*, 2016[13], 57 [RN 79]; Kühne, *StPR*, 2015[9], 100 [RN 131]) ausüben:

> „Erforderlich ist, dass sie [die Staatsanwaltschaft] das ihr der Polizei gegenüber im Rahmen der Strafverfolgung zukommende umfassende Weisungsrecht tatsächlich wahrnimmt, was zumindest voraussetzt, dass die hierfür erforderliche kontinuierliche Information über die Tätigkeit der Polizei gewährleistet ist.“ (Wohlers, in: *SK-StPO*. Bd. III, 2011[4], § 160, RN 9 m.w.N. in FN 27 und 28; so auch bereits Kuhlmann, *Gedanken zum Bericht über das Verhältnis von „Staatsanwaltschaft und Polizei“*, in: *DRiZ* 1976, 267: „weil nur dann die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtskontrolle [der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei] wirksam sein kann.“)

Auch nach dem 2018 geltenden Strafverfahrensrecht[13] ist die Polizei – nach einer klassischen Formulierung des Bundesverwaltungsgerichts – bloß der „verlängerte Arm der Staatsanwaltschaft“ (E 47, 255 - 265 [263]; BGH NStZ 2003, 271 - 272 [272]) – nicht ein Schwanz, dem erlaubt wäre, mit dem Hund zu wedeln.

II. Zur vorliegenden Fallkonstellation:

1. Selbst wenn es demgegenüber richtig wäre, sich der pragmatischen Auffassung[14] anzuschließen, daß die Polizei durch § 163 I StPO ermächtigt sei, „in Sachen der Massenkriminalität *unter Verzicht auf sofortige Benachrichtigung* der StA eigene Er-

12 „Herrin des Verfahrens“.

13 Erb, in: LR, *StPO*, Bd. 5. Teilbd. 2, 2018[27], Vor § 158, RN 43.

14 Für diesen Pragmatismus mag (wenn auch außer-rechtlicher) Anlaß im Zeitalter der handschriftlichen oder mittels Schreibmaschine erfolgenden Aktenführung bestanden haben. Im Zeitalter der Computertechnik und der elektronischen Kommunikation kann die Polizei dagegen umgehend von der Staatsanwaltschaft eine rechtliche Beurteilung von Sachverhalten, von denen die Polizei vermutet, daß sie Straftaten darstellen könnten, einholen.

mittlungen vorzunehmen“[15], so gilt dies jedenfalls dann *nicht*, wenn es sich – wie vorliegend –

- um Kapital-, *Staatsschutz*- oder Wirtschaftssachen[16] oder komplizierte Verfahren der mittleren Kriminalität[17] (vorliegend ermittelt augenscheinlich die Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes[18]) handelt

  oder

- „zweifelhaft ist, ob ein bestimmter Sachverhalt unter einen Straftatbestand fällt“:

  > „Bei rechtlichen und tatsächlichen Zweifelsfällen darüber, ob ein Anfangsverdacht besteht oder ob und inwieweit weitere Ermittlungsmaßnahmen geboten und zulässig sind, hat sich die Polizei ebenfalls auf die (gesetzlich zulässigen) unaufschiebbaren Maßnahmen zu beschränken und im Übrigen die weitere Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu überlassen. Dies gilt beispielsweise, wenn zweifelhaft ist, ob ein bestimmter Sachverhalt unter einen Straftatbestand fällt“.[19]

Auch der Vorschlag der Gemeinsamen Kommission von Innen- und Justizministerkonferenz von 1976, der auf eine stärkere Verselbständigung der Polizei von der Staatsanwaltschaft zielte, hielt immerhin an folgendem fest: „Die Polizei unterrichtet die Staatsanwaltschaft sofort über die zu ihrer Kenntnis gelangten Straftaten und die

---

15 Achenbach, in: *AK-StPO*, 1992, § 163, RN 4 (meine Hv.); dagegen aber Wohlers, in: *SK-StPO*. Bd. III, 2011[4], § 163, RN 15: „Unter normativen Gesichtspunkten ist – auch angesichts der in weitem Umfang anders agierenden Praxis – daran festzuhalten, dass dem geltenden Strafverfahrensrecht ein eigenständiges polizeiliches Ermittlungsverfahren fremd ist. Abgesehen von den Fällen, in denen es darum geht, Beweismittelverluste zu vermeiden […], wird die Polizei nicht eigeninitiativ, sondern unter Leitung der StA tätig.“

16 Achenbach, in: *AK-StPO*, 1992, § 163, RN 4; vgl. auch (aber eher deskriptiv, als normativ): Rüping, *Das Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft*, in: ZStW 1983, 913 f. sowie – wohl durchaus normativ gemeint – Kuhlmann, *Gedanken zum Bericht über das Verhältnis von „Staatsanwaltschaft und Polizei“*, in: *DRiZ* 1976, 267: „In politischen oder Pressestrafsachen beispielsweise liegt eine unverzügliche Einschaltung der Staatsanwaltschaft schon deshalb nahe, weil hier nicht nur Verjährungsfristen, wie etwa bei Pressestrafsachen, zu beachten sind, sondern auch eine Unterrichtung interessierter staatlicher und politischer Stellen, vielleicht auch der Öffentlichkeit geboten oder zumindest nicht zu umgehen ist.“

17 Achenbach, in: *AK-StPO*, 1992, § 163, RN 4; auch Erb, in: LR, *StPO*, Bd. 5. Teilbd. 2, 2018[27], § 163, RN 32: „Rechtlich schwierige Sachen hat die Polizei generell von sich aus alsbald der Staatsanwaltschaft vorzulegen.“

18 Die Dienststelle der Sachbearbeiterin des uns zugegangenen Schreibens ist dort als „LKA 521“ bezeichnet; laut *homepage* des LKA ist das Dezernat 52 der Abteilung 5 „Staatsschutz“ für „Politisch motivierte Kriminalität – links –“ sowie für „ausländische Ideologie (ohne Islamismus)“ zuständig. Die Dienststelle 521 scheint also eine Untereinheit des fraglichen Dezernats zu sein – das heißt: Die Polizei behandelt unser vermeintliches „Delikt“ als Staatsschutzsache.

19 Erb, in: LR, *StPO*, Bd. 5. Teilbd. 2, 2018[27], § 163, RN 35.

von ihr getroffenen Maßnahmen, a) in rechtlich oder tatsächlich schwierigen oder sonst bedeutsamen Fällen, b) […].“[20]

Auch Nr. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren in ihrer geltenden (und behörden-intern verbindlichen) Fassung bestimmt immerhin:

> „(1) Der Staatsanwalt soll in bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt *vom ersten Zugriff an* selbst aufklären, [...].
> (2) Auch wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern […] andere Stellen damit beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen. Er kann dabei auch konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen erteilen“ (meine Hv.).

Vorliegend ist die einzige – allerdings auch nur begrenzte – Schwierigkeit des Falles, *rechtlicher* Natur – nämlich zu klären, ob der unstrittige Sachverhalt (s.u.) – wie vom LKA behauptet oder zumindest für möglich gehalten – einen der Straftatbestände des Vereinsgesetzes erfüllt. Diese rechtliche Beurteilung fällt zunächst in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft; später eventuell in die Zuständigkeit der Gerichte.

2. Hinzukommt: Nach § 163 I 1 StPO haben die „Behörden und Beamten des Polizeidienstes“ – abgesehen von den Fällen, in denen die Staatsanwalt bereits einen Anfangsverdacht bejaht hat (s. noch einmal FN 8) – ausschließlich die „keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.“ Auch nur für *diesen* Zweck[21] sind sie gemäß Satz 2 der gleichen Vorschrift befugt, „alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“

Vorliegend besteht keinerlei Gefahr der Verdunkelung; der Sachverhalt liegt offen zu Tage: Es gibt den im internet veröffentlichten und mit den Namen von Peter Nowak, Achim Schill und mir unterzeichneten Text, der in dem genannten Schreiben des LKA als „Tatörtlichkeit“ bezeichnet ist.

Danach – und angesichts dessen, daß uns das LKA ausschließlich einen Verstoß gegen das Vereinsgesetz vorwirft – ist die einzig relevante Frage, ob dieser Text einen oder mehrere der Straftatbestände des § 20 Vereinsgesetz (und/oder einer etwaigen

---

20 a.a.O. (FN 6).

21 Allein der „um“-Halbsatz von § 163 I 1 StPO benennt einen *Zweck*; der vorstehende Teil des Satzes („Straftaten zu erforschen“ und „Anordnungen zu treffen“) definiert dagegen *Aufgaben*.

anderen – aber nicht ersichtlichen – Strafvorschrift des Vereinsgesetzes) erfüllt. Diese Frage fällt vorläufig in die juristische Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft – später ggf. in die juristische Zuständigkeit der Gerichte –; nicht dagegen in die kriminalistische Zuständigkeit der Polizei.

Auch für polizeiliche Ermittlungen, ob der fragliche Text tatsächlich von uns stammt oder von Dritten in unserem Namen veröffentlicht wurde sowie für die Ermittlung unserer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. Nr. 13 und 14 RiStBV),[22] bestand (und besteht) *kein Anlaß, bevor nicht* von der Staatsanwaltschaft zumindest ein Anfangsverdacht bejaht wurde, daß unser Text überhaupt einen Straftatbestand erfüllt. (Es ist *nicht* die Aufgabe der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes die UrheberInnenschaft von legalen Texten sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von VerfasserInnen legaler Texte zu ermitteln.) Da wir auf das polizeiliche Schreiben hin bereits öffentlich bekannt haben, daß der Text tatsächlich von uns stammt, besteht auch fernerhin kein Anlaß zu polizeilichen Ermittlungen hinsichtlich der AutorInnenschaft; diese ist unstrittig.

III. Des weiteren scheint – jedenfalls in der strafprozessualen Literatur – unumstritten zu sein,

- daß die Staatsanwaltschaft, auch *ohne* daß sie von der Polizei vorher informiert wurde, „das Recht [… hat], sich frühzeitig in die Ermittlungen einzuschalten“[23],

- daß die Polizei die Staatsanwaltschaft allerspätestens dann einschalten muß, wenn gem. § 147 StPO Akteneinsicht beantragt wird (was durch den Verteidiger von Herrn Schill sowie durch meinen Offenen Brief vom 27.09.2018 geschehen ist):

  „Das Akteneinsichtrechts des Verteidigers erstreckt sich auch auf die bei der Polizei erwachsenen Vorgänge, weil sie Bestandteil der einheitlichen, dem Gericht vorzulegenden Ermittlungsakten sind. Über die Akteneinsicht und ihre Versagung (§ 147 Abs. 2) entscheidet nicht die Polizei, sondern stets die Staatsanwaltschaft (§ 147 Abs. 5). Die Polizei hat deshalb,

22 Die Anordnung der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten fällt in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft, die Richtung der Ermittlungen zu bestimmen (Gertler, in: Graf, *RiStBV u. Mistra*, 2015, Nr. 3 RiStBV, RN 32) und setzt logisch voraus, daß es überhaupt Beschuldigte gibt, also ein Anfangsverdacht bejaht wurde.

23 Erb, in: LR, *StPO*, Bd. 5. Teilbd. 2, 2018[27], § 163, RN 12.

> sobald der Verteidiger Akteneinsicht beantragt, unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.“[24]

und

- daß der Staatsanwaltschaft „die Rechtskontrolle über das gesamte Ermittlungsverfahren [obliegt]. Sie teilt diese Verantwortung mit den Gerichten, soweit das wegen einzelner richterlicher Handlungen vorgeschrieben ist.“[25]

IV. Aus alledem ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall die polizeilichen Ermittlungen an sich zu ziehen[26] und diese einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen hat:

> „Sobald der Staatsanwalt Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren erlangt, prüft er zunächst, ob überhaupt ein Anfangsverdacht gem. § 152 StPO […] bejaht werden kann.“ (Gertler, in: Graf, *RiStBV u. Mistra*, 2015, Nr. 1 RiStBV, RN 25)

Diese Überprüfung wird ergeben, daß

- die Polizei die Staatsanwaltschaft hätte schon längst unterrichten müssen

und

- mehr noch, daß die Ermittlungen gar nicht hätten eingeleitet werden dürfen, da unser Text keinen Straftatbestand erfüllt.

V. Denn die, soweit ersichtlich, einzige Strafvorschrift des Vereinsgesetzes, gegen das verstoßen zu haben, uns das Landeskriminalamt verwirft, ist § 20 VereinsG. Dessen Absatz 1 Satz 1 lautet:

> „Wer im räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

---

24 Erb, in: LR, *StPO*, Bd. 5. Teilbd. 2, 2018[27], § 163, RN 46.

25 Kuhlmann, *Gedanken zum Bericht über das Verhältnis von „Staatsanwaltschaft und Polizei“*, in: DRiZ 1976, 267. S.a. noch einmal Schlöch, in: *AK-StPO*, 1992, Vorbem. § 158, RN 26: „auch wenn die StA keine eigenen Ermittlungen durchführt, obliegt ihr die Aufgabe über die Rechtsförmigkeit eines jeden Ermittlungsverfahrens zu wachen […].“

26 Vgl. zur diesbzgl. *Befugnis* der Staatsanwaltschaft Wohlers, in: *SK-StPO*. Bd. III, 2011[4], § 163, RN 3: „Aus der Leitungsfunktion der StA (vgl. § 160, Rn. 4) folgt […], dass diese das Verfahren jederzeit an sich ziehen […] kann.“

> 1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
> 2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
> 3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,
> 4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder
> 5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,
> wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.“

Dazu ist festzustellen:

1. wir – die Beschuldigten des vorliegenden Ermittlungsverfahrens – haben *gar keine* gemeinsame Vereinsmitgliedschaft. Es ist auch nicht ersichtlich, wie ein *Text*, der – wie der ermittlungsgegenständliche – weder eine Mitgliederliste noch ein Mitgliedschaftsbekenntnis noch eine Aufnahmebescheinigung ist, überhaupt auf eine gemeinsame Vereinsmitgliedschaft hindeuten könnte.

2. Auch das Bundesinnenministerium behauptet nicht, daß linksunten.indymedia eine Partei oder eine vereinsförmige Ersatzorganisation einer Partei sei. Auch dieser Straftatbestand kann also mit unserem Text vom 31.08.2018 nicht verwirklicht worden sein.

3. Auch auf den Unterstützungs-Tatbestand muß nicht genauer eingegangen werden, da dieser – anders als die Gesetzesfassung bis zum 01.08.1968 (BGBl. I 1964, 597) – nicht das ‚Werben’ für verbotene Vereinigungen einschließt, sondern ausschließlich die Unterstützung des „organisatorischen Zusammenhalt[s]“ (BGBl. I 1968, 752, 755) und – seit dem 26.07.2016 (BGBl. I 2016, 1821) – die Unterstützung der „weitere Betätigung“ des Vereins. Beide Tatbestandsvarianten können aber – anders als das abgeschaffte Werbungs-Delikt – nicht durch bloße Texte (= Meinungsäußerungen) von Nicht-Mitgliedern verwirklicht werden.

4. Des weiteren ist linksunten.indymedia auch nach den Behauptungen des Bundesinnenministeriums *kein* Fall der §§ 14 Absatz 3 Satz 1 oder 18 Satz 2 Vereinsgesetz, sodaß wir auch insofern aus dem vereinsstrafrechtlichen Schneider sind.

5. Unabhängig von der Frage, ob wir in unserem Text vom 31.08.2017 überhaupt ein „Kennzeichen“ „verwendet“ haben, hatte der „Verein“, den das Bundesinnenministerium verboten zu haben meint, jedenfalls weder Namen noch Kennzeichen[27], und das „Kennzeichen“, das das Bundesinnenministerium prätendiert, verboten zu haben, war vielmehr das Logo eines *Mediums*, wie sich ohne großen Rechercheaufwand einfach feststellen läßt. (Da es sich also – sofern überhaupt um die ‚Verwendung’ eines „Kennzeichens“ – ohnehin nicht um das Kennzeichen eines *Vereins* handelt, kann die Frage, ob die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine in Texten der Art, wie wir einen verfaßt und veröffentlicht haben, [zunächst einmal eventuell] unter § 20 I Nr. 5 VereinsG fällt und bejahendenfalls aber von § 9 I 2 VereinsG gedeckt ist, hier ausgeklammert bleiben.)

Folglich kann, allein schon unabhängig davon, was wir tatsächlich getan haben und auch weiterhin für richtig halten, aus *rechtlichen Gründen* von *überhaupt keiner Person* in Bezug auf das am 25.08.2017 durch das BMI veröffentlichte Verbot gegen § 20 I Nr. 5 VereinsG verstoßen werden. Denn die genannte Norm handelt ausschließlich von der Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine, aber nicht von der Verwendung der Logos verbotener Medien – wie es in der geltenden Legalordnung der Bundesrepublik Deutschland im übrigen *überhaupt keine* Rechtsgrundlage für das Verbot von ganzen Medien und deren Logos gibt.[28]

---

27 Es sei mir erlaubt, dazu auf

- meinen Text *Falsa demonstratio nocet*, der am 29.09.2018 bei *scharf-links* erschien (S. 4 der .pdf-Version):
  „auch wenn es objektiv einen Verein gegeben haben mag, so hatten die vermeintlichen Vereinsmitglieder – nach allem, was wir wissen – kein Bewußtsein, einen Verein gegründet zu haben; folglich trat dieser vermeintliche Verein nirgends als solcher auf; und folglich gaben die vermeintlichen Vereinsmitglieder dem vermeintlichen Verein weder Namen noch Kennzeichen.“
  sowie
- S. 6 meiner Petition vom „20.09.2016“ [*recte*: 20.09.2017] an den Deutschen Bundestag:
  „Bei dem vom BMI verbotenen ‚Kennzeichen’ handelt es sich in Wirklichkeit um das Kennzeichen des *Mediums* ‚linksunten.indymedia’. Der aufgelöste Verein, dessen auch vorherige Existenz fraglich ist, hatte weder ein Kennzeichen noch einen Namen, da den vermeintlichen Mitgliedern dessen vermeintlich Existenz gar nicht bekannt (bewußt) war, sie diesem Verein – im Gegensatz zu dem Medium – also auch gar keinen Namen und kein Kennzeichen geben konnten. Art. 9 II GG erlaubt dem Staat zwar Vereine auflösen, aber er erlaubt dem Staat nicht, solchen Vereinen Namen und Kennzeichnen zu oktroyieren, die sie in Wirklichkeit nicht hatten (um anschließend die Verwendung dieser Kennzeichen vermeintlich verbieten zu können).“

hinzuweisen.

28 Auch Untersagungs- und Sperrverfügungen gem. § 59 RStV stellen keine (dauerhaften) Medienverbote dar, sondern dienen bloß der Erzwingung der Einhaltung der Vorschriften des RStV – treten also außer Kraft, wenn dieser Zweck erreicht ist.

Das BMI hat jedenfalls in Nr. 4 seiner genannten Verfügung etwas Nicht-Existierendes (Kennzeichen eines Vereins) verboten (bzw. etwas tatsächlich Existierendes – das Logo eines Mediums – falsch als Kennzeichen eines Vereins bezeichnet, was aber keine Rechtsgrundlage schafft, das Logo eines *Mediums* zu verbieten); da ein Kennzeichen des vermeintlichen Vereins nicht existiert, kann es auch von niemandem/r verwendet werden; folglich kann auch nicht gegen das Verbot, Kennzeichen des vermeintlichen Vereins zu verwenden, verstoßen werden.

So wenig wie die „grafische Verwendung“ (bestimmte Schriftart etc.) des Wortes „vorwärts“ in „roter Farbe kombiniert“ mit dem Untertitel „Zeitung der deutschen Sozialdemokratie ■ gegründet 1876“ und einer dünnen – ebenfalls roten – Linie das *Kennzeichen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands* ist, so wenig ist das Logo des Mediums linksunten.indymedia das *Kennzeichen der herausgeberischen Struktur*, die linksunten getragen hatte (sei diese ein Verein gewesen oder nicht).

Logo der **Zeitung** der deutschen Sozialdemokratie	Kennzeichen[29] der **SPD**
Logo des internet-**Medium**s linksunten.indymedia	Kennzeichen der **herausgeberischen Struktur**, die linksunten getragen hatte
	[inexistent, folglich vielleicht verbietbar[30], aber jedenfalls nicht verwendbar]
Art. 5 I 3 GG: „Eine Zensur findet nicht statt.“	Art. 9 II GG: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“ § 9 I 1 VereinsG: „Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr […] verwendet werden.“
Ergo: Medien und deren Logos dürfen gar nicht verboten werden, sondern es darf nur – in den Grenzen von Art. 5 II GG – *nachträglich*[31] gegen *einzelne Texte* eingeschritten werden.	**Ergo:** Vereine (und deren Kennzeichen) dürfen unter von Voraussetzungen von Art. 9 II GG verboten werden; dort ist aber *nicht* von dem Verbot von *Medien* die Rede.

29 genau gesagt: *Abbildung* des Kennzeichen der SPD. – Auf den Unterschied zwischen einem *Kennzeichen* und *dessen Abbildung* wird im Bedarfsfalle zurückzukommen sein.

30 ...auch wenn nicht ersichtlich ist, wie ein inexistentes Vereins-Kennzeichen zutreffend beschrieben werden könnte! Im vorliegenden Fall ist dem BMI dies jedenfalls *nicht* gelungen – statt dessen hat es das Logo eines *Mediums* im Bundesanzeiger abgedruckt.

31 Siehe zu diesem entscheidenden Unterschied zwischen – in den Grenzen von Art. 5 II GG – erlaubter (nachträglicher) *Repression* und – von Art. 5 I 3 GG vollständig verbotener (zensierender) Publikations-*Prävention*:

In bester Hoffnung, daß diese logischen Minimalia, wenn schon nicht dem Landeskriminalamt, so doch der Staatsanwaltschaft einsichtig sind, verbleibt

mit freundlichen Grüßen

_____

Detlef Georgia Schulze

Anhang

zum Verhältnis von Art. 5 I 3 und 5 II GG

- Es „entspricht […] der freiheitlichen Konzeption des Art. 5 GG, dass derjenige, der von ihnen [den normierten Grundrechten] Gebrauch machen will, hieran nicht gehindert werden darf, dann jedoch [für] seine Äußerungen nach deren Verbreitung verantwortlich ist. So betont auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Freiheit, ‚sich trotz der Gefahr einer Bestrafung nach den §§ 131, 184 StGB für den Vertrieb des Films zu entscheiden' [BVerfGE 87, 209 - 233 [233]). Diese Freiheit [ist] vom Schutz des Art. 5 GG umfasst." (Degenhardt, in: Kahl et al., *BK-GG*, Art. 5, 185. Akt., Juli 2017, RN 550)
- „Das Zensurverbot verlagert das Risiko der Freiheitsäußerung i.S. des Art. 5 Abs. 1 auf den sich Äußernden. Denn er ist für seine Äußerung strafrechtlich, zivilrechtlich (Schadenersatz, Widerruf) und evtl. verwaltungsrechtlich (z.B. disziplinarisch) verantwortlich, wenn er Schranken (Artikel 5 Abs. 2) überschritten hat. Ist die Äußerung an die Öffentlichkeit gelangt und entfaltet sie dort ihre Wirkung, so greifen die Schranken des Art. 5 Abs. 2. Diese Schranken würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die sog. Nachzensur umfasste, denn erst *nach* Veröffentlichung gelangen sie zur Anwendung, sodass erst dann straf- und zivilrechtliche Verantwortung besteht." (Starck/Paulus, in: MKS, *GG*, 2018[7], Art. 5 Abs. 1, 2, RN 261 – meine Hv).

Anhang zum Verhältnis von Art. 5 I 3 und 5 II GG

Art. 5 I 3 GG	**Art. 5 I 1, 2, II GG**
„Eine Zensur findet nicht statt.“	„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. […]. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“
Ergo: Publikations-*Prävention* ist vollständig verboten.	*Ergo:* Publikations-*Repression* ist (nur) in den Grenzen von Art. 5 II GG erlaubt.
Die allgemeinen Gesetze sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und der persönlichen Ehre begrenzen nur die *Rechte* (der BürgerInnen) aus Art. 5 I, II GG; nicht aber das an den Staat adressierte Zensur*verbot*, das Art. 5 I 3 GG statuiert.	
BVerfGE 33, 52 - 90 (72 = DFR-Tz. 76): „*Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben*, auch nicht durch ‚allgemeine Gesetze’ nach Art. 5 Abs. 2 GG. Die Verfassung kann mit diesem kategorischen Verbot jeder Zensur nur die Vorzensur gemeint haben. Ist das Geisteswerk erst einmal an die Öffentlichkeit gelangt und vermag es Wirkung auszuüben, so gelten die allgemeinen Regeln über die Meinungs- und Pressefreiheit und ihre Schranken, wie sie sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 GG ergeben. Diese würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die Nachzensur umfaßte, d. h. Kontroll- und Repressivmaßnahmen, die erst nach der Veröffentlichung eines Geisteswerkes einsetzen.“ (meine Hv.)	

Das vom Bundesinnenministerium am 14.08.2017 verfügte und am 25.08.2017 veröffentlichte Verbot, „die unter der URL https://linksunten.indymedia.org [...] abrufbare Internetseite […], einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden“, ist

- nicht nur *Repression* einiger vielleicht von den zivil- und strafrechtlichen Schranken der Meinungsäußerungsfreiheit betroffener Texte,
- sondern auch massenhafte Repression *völlig legaler* Texte – z.B. der von Peter Nowak, Achim Schill und mir dort veröffentlichten Texte –
- **und vor allem auch von Art. 5 I 3 GG verbotene Publikations-*Prävention*.**

Das Verbot ist verfassungswidrig und muß daher aufgehoben werden.